

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr.53 für das Gebiet Pinzigweg vom 2.1.1978

Die Stadt Roth erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 26.06.1979 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert am 3.12.1976 (BGBl I S.3281) und Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 15.4.1977 (GVBl. S. 115) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom Nr. 30-424/73
Hrvom 28. Sep. 1979 genehmigte Änderungssatzung:

Die derzeit gültige Satzung wird um die §§ 6 und 7 ergänzt.

§ 6

Zur Abwehr erhöhter Verkehrslärmimmissionen, die von der St 2220 und vom geplanten Westring ausgehen, ist durch geeignete Vorkehrungen an den Wohngebäuden (z.B. Anordnung der ruhebedürftigen Räume, Einbau schalldämmender Fenster und Türen) sicherzustellen, daß in den Aufenthaltsräumen die Innengeräuschpegel gemäß Tafel 5 der VDI-Richtlinien 2719 Ausgabe 10/73 durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden. Der Schallschutznachweis ist mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

§ 7

Die Änderung dieses Bebauungsplanes tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, den 14. Nov. 1979

Wambsganz
(Wambsganz)
1. Bürgermeister